Ordnung und Handlungsleitfaden für die Prävention von sexualisierter Gewalt des Wandsbeker Athleten Club von 1879 e.V.

Inhalt

§ 1 Verhaltensregeln
§ 2 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (PFZ) als Tätigkeitsvoraussetzung
§ 3 Handlungsplan
§ 4 Inkrafttetren

In dieser Ordnung wird, soweit eine neutrale Bezeichnung nicht möglich ist, eine genderisierte Form für Personen benutzt.

Der Wandsbeker Athleten Club von 1879 e.V. (W.A.C.) erlässt zur Erfüllung seiner Grundsätze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen, die in § 14, Abs. 2 der Satzung festgelegt sind, sowie dem Bundeskinderschutzgesetz und §72 ff. 5GB VIII folgend, die nachstehende Ordnung.

Diese Ordnung ist maßgebender Teil des Schutzkonzepts zur Prävention sexualisierter Gewalt an Kinder und Jugendlichen und damit bindend für alle für den W.A.C. tätigen Personen.

§ 1. Verhaltensregeln

Nachfolgende Verhaltensregeln sind Grundlagen unseres täglichen Umgangs untereinander mit den Sportlerinnen und Sportlern. Diese gelten bei allen Veranstaltungen und Aktivitäten, die vom W.A.C. initiiert sind. Alle für den W.A.C. tätigen Personen sehen diese Verhaltensregeln als Selbstverpflichtung innerhalb und außerhalb ihrer Tätigkeiten für den W.A.C..

(1) Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische, diskriminierende und gewalttätige Äußerungen. Dies beinhaltet auch Äußerungen und Bildmaterial auf sozialen Medien, Messenger-Diensten oder ähnlichem.
(2) Körperliche Kontakte, die außerhalb der Ausübung des Ringens zu unseren SportlerInnen stattfinden, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn der Ringer oder die Ringerin diese nicht wünscht.
(3) Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich getrennt. Das Betreten der Umkleiden darf nur durch eine/n gleichgeschlechtliche(n) TrainerIn oder BetreuerIn erfolgen. Eins-zu-Eins Situationen zwischen TrainerIn und SportlerIn sind zu vermeiden. Es soll sich mindestens eine weitere Person in der Umkleide aufhalten. Ist dies nicht möglich, muss der/die TrainerIn die Umkleidekabine verlassen, oder es muss die Türe aufbleiben.
(4) Wir halten uns nicht mit einem/einer SportlerIn allein in der Dusche auf. Es ist mindestens eine weitere Person anwesend, oder es wird mit einer offenen Tür zu dem Duschraum dafür Sorge getragen, dass die Dusche von Anderen jederzeit einsehbar ist. Wir fertigen kein Foto- oder Videomaterial der SportlerInnen beim Duschen oder Umkleiden an.
(5) Eltern ist der Zutritt zu den Umkleiden untersagt. Bei dringend erforderlichem Zutritt gilt: zuerst Anklopfen, die Kinder bitten, sich etwas überzuziehen. Erst nach Zustimmung der Kinder die Kabine betreten. Es ist die Aufgabe der TrainerIn oder BetreuerIn das Zutrittsverbot zu überwachen und durchzusetzen.
(6) Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche und deren BetreuerInnen/TrainerInnen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern.

(7) Unsere Trainierenden nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z.B. in unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc. mit, ohne dass nicht mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachten finden nicht in unserem Privatbereich statt.
(8) Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit dem Vorstand abzusprechen.
(9) Alle Personen sind sich ihrer Vorbildfunktion (auch in Bezug auf Alkoholkonsum) gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Ihr Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten werden nicht ausgenutzt und das Vertrauen der Mädchen und Jungen nicht missbraucht.

§ 2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (PFZ)

Verpflichtende Grundlage für die Tätigkeit als TrainerIn für den W.A.C. ist die Unterzeichnung und Einhaltung des Ehrenkodex, die Einhaltung der unter §1 dieser Ordnung genannten Verhaltensregeln sowie die Vorlage eines PFZ. Die schnellstmögliche Erlangung einer gültigen Trainerlizenz wird angestrebt.

Personen, die in ihrem erweiterten Polizeilichen Führungszeugnis eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als TrainerIn von Kindern und Jugendlichen geeignet und werden vom W.A.C. nicht eingesetzt.

Das erweiterte Führungszeugnis kann sensible Daten enthalten. Aus diesem Grund beinhaltet das Gesetz auch ausdrücklich Regelungen zum Datenschutz.

(1) Der 1. oder 2. Vorsitzende des W.A.C. stellt der/dem Trainer/In einen Antrag auf Gebührenbefreiung für die Erstellung des PFZ aus.
(2) Eine vertrauliche Handhabung ist sicherzustellen. Daher ist darauf zu achten, dass die TrainerInnen ein erweitertes Führungszeugnis lediglich zur Einsichtnahme dem 1. oder 2. Vorsitzenden persönlich vorlegen.
(3) Der 1. oder 2. Vorsitzende dokumentiert die Einsichtnahme, das Datum der Einsichtnahme und die Freiheit von einschlägigen Straftaten gemäß §72a SGB VIII. Alle sonstigen im PFZ stehenden Vorstrafen sind nicht relevant und dürfen nicht erfasst werden.
(4) Diese Dokumentation wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden in einer gesicherten Datei abgelegt und darf nur von Ihm oder bei Bedarf von behördlichen Stellen eingesehen werden.
(5) Ein aktuelles PFZ muss alle 5 Jahre eingesehen werden.

§ 3. Handlungsplan

Der Handlungsplan ist nicht als ein statischer Plan zu verstehen, sondern muss auf jeden Vorfall und jede Situation als Einzelfall angepasst werden.

1. Gespräch mit betroffenem Kind / Jugendlichen oder andere Ursache für Verdacht
Ein Junge/Mädchen vertraut sich dir an oder du selbst machst eine Beobachtung/hast eine Vermutung.

- Bewahre Ruhe und handle besonnen.
- Signalisiere Gesprächsbereitschaft und höre einfühlsam zu. Frage nicht nach Details. Mach deutlich, dass du helfen möchtest aber versprich nichts, was du nicht halten kannst

2. Dokumentation
Dokumentiere zeitnah, leserlich und möglichst genau das Gespräch.

3. Ansprechperson
Schutzbeauftragte/r des W.A.C.s und/oder die Fachberatungsstelle und
1. oder 2. Vorsitzender des W.A.C.

4. Festlegung des weiteren Vorgehens und der Zuständigkeiten
Die Festlegungen werden in meinem gemeinsamen Gespräch im Kreis aus

- betroffener Person und ggf. des gesetzlichen Vertreters
- 1. oder 2. Vorsitzender
- Schutzbeauftragte/r des W.A.C.s
- Ggf. unterstützt durch die Fachberatungsstelle

Das weitere Vorgehen und die Zuständigkeiten muss in enger Absprache mit allen Beteiligten (NICHT der beschuldigten Person!) festgelegt werden, z.B.:

- Was muss zum Schutz der/des Betroffenen unternommen werden?
- Wer führt weitere Gespräche?
- Wie wird mit dem/der Verdächtigen umgegangen?
- Was muss zum Schutz des Verbandes unternommen werden?
- Wer ist jeweils in die Entscheidung mit einzubeziehen?
- Muss das Jugendamt informiert werden?

5. Prozessverantwortung geht an 1. oder 2. Vorsitzenden über
Dieser hat Entscheidungsbefugnis und Verantwortung für das weitere Vorgehen

Es ist darauf zu achten, dass keine Entscheidungen über den Kopf der/des Betroffenen hinweg getroffen werden und dass der/die Betroffene altersgerecht über alle Schritte informiert wird.

Personen, die in den Vorfall/Verdacht involviert sind oder der beschuldigten Person nahestehen, dürfen nicht in den Handlungsplan mit einbezogen werden.

Eine Beratung bei Fachberatungsstellen ist kostenlos und anonym möglich, auch bereits bei einem Verdacht.

Wichtig: Keine Anzeige bei der Polizei über den Kopf der/des Betroffenen hinweg!

§ 4. Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Gegeben in der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2024

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender